

RS Vwgh 1995/4/19 95/12/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1995

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §49 Abs1;

GehG 1956 §15 Abs2;

GehG 1956 §16;

Rechtssatz

Der Beamte muß zeitliche Mehrdienstleistungen nur bei individueller konkreter oder konkludenter Anordnung erbringen. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, hat er überhaupt einen Anspruch auf Abgeltung bzw Ausgleich von ihm erbrachter zeitlicher Mehrleistungen. Allein der Umstand, daß sich

Bedienstete über die dienstplanmäßig vorgesehene Zeit hinaus aus welchen Gründen immer länger im Amtsgebäude aufzuhalten, begründet keinen Anspruch auf Zeitausgleich bzw Überstundenvergütung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120077.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>